

Ordnung für die Feststellungsprüfung (Sprachprüfung) für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist

Die nachfolgenden Regelungen sind anzuwenden bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die in den Klassenstufen 6 bis 10 in die Regelklassen integriert werden. Sie können auch angewandt werden bei deutschen Schülerinnen und Schülern, die längere Zeit im Ausland gelebt haben und in der Schule die jeweilige Amtssprache erlernt haben.

1

Zweck der Prüfung

1.1

Bei diesen Schülerinnen und Schülern kann zur Fortsetzung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz die Amtssprache des Herkunftslandes als 1. oder 2. Fremdsprache anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Sprachprüfung besteht nicht.

Voraussetzung für die Anerkennung als 1. Fremdsprache ist, dass

–

die Sekundarstufe I einer deutschen Schule erst ab Klassenstufe 7 besucht worden ist,

–

eine Eingliederung in das Sprachangebot der deutschen Schule ab Klassenstufe 7 nicht in zumutbarer Weise – d. h. in der Regel in zwei Jahren – erfolgen kann und

–

die in der Ersatzfremdsprache erfolgte Sprachprüfung erfolgreich abgelegt ist.

Bei Besuch der Sekundarstufe I einer deutschen Schule ab Klassenstufe 6 kann unter der Voraussetzung, dass eine Eingliederung in das Sprachangebot nicht zumutbar ist, und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Herkunftssprache als 2. Fremdsprache anerkannt werden.

1.2

Die Durchführung einer Sprachprüfung setzt voraus, dass fachkundige Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sollten die Feststellungsprüfungen von Lehrkräften durchgeführt werden, die über eine in Deutschland erworbene Lehrbefähigung für die zu prüfende Herkunftssprache verfügen. Ausnahmsweise können hierfür auch Lehrkräfte zugelassen werden, die herkunftssprachlichen Unterricht in der betreffenden Sprache erteilen und über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts verfügen. In besonderen Fällen können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer entsprechenden Qualifikation Feststellungsprüfungen abnehmen.

1.3

Für den Erwerb des Abschlusses der Berufsreife ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

1.3.1

Bei Schülerinnen und Schülern, die aus der Klasse 9 oder 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in eine entsprechende Klassenstufe einer deutschen Schule eingetreten sind, wird für die Vergabe des Abschlusses der Berufsreife in der Regel die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.

1.3.2

Für Schülerinnen und Schüler, die eine deutsche Schule erst ab der Klassenstufe 7 oder 8 besuchen und bis zum Abschluss der Berufsreife an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Sprache ihres Herkunftslandes regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe des vorgenannten Abschlusses die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

1.3.3

Für den Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I von Schülerinnen und Schülern des 10. Schuljahres gilt [Nummer 1.3.2](#) entsprechend, sofern die Anforderungen denen des Fremdsprachenunterrichts entsprechen.

2

Anforderungen der Sprachprüfung

2.1

Bei der Anspruchshöhe der Sprachprüfung ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sich in der Ersatzfremdsprache privat weiterbilden. Diese private Ausbildung erfolgt in voller Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Wenn es personell und organisatorisch möglich ist, wird den jeweiligen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch mindestens zweimal pro Halbjahr angeboten, sich bei einer geeigneten Lehrkraft über den gegebenen Lernfortschritt zu informieren und über eine geeignete Prüfungsvorbereitung beraten zu lassen. Sofern im jeweiligen Fach muttersprachlicher Unterricht eingerichtet ist, kann die Teilnahme zur Prüfungsvorbereitung empfohlen werden.

2.2

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich unter Berücksichtigung des Alters des Prüflings an den Anforderungen in Englisch am Ende der Klasse 9 der Realschule plus oder der besuchten Klasse der jeweiligen Schulart. Sie orientieren sich im Hinblick auf den Mittleren Schulabschluss am Rahmenplan Herkunftssprachenunterricht, an den Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss und an den Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

3

Organisation der Sprachprüfung

3.1

Für die Organisation der Sprachprüfung ist die Schulbehörde verantwortlich.

3.2

Die Prüfung kann je nach Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der jeweiligen Sprache zentral oder dezentral an den einzelnen Schulen des Landes durchgeführt werden.

3.3

Die Bestimmung einer geeigneten Prüferin oder eines geeigneten Prüfers obliegt der Schulbehörde. Sofern nicht als Beisitzerin oder Beisitzer eine weitere Fachkraft zur Verfügung steht, soll bei der Durchführung der Prüfung eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken.

3.4

Die Sprachprüfung findet, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind, jeweils gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres, mindestens jedoch einmal gegen Ende des Schuljahres (Mai/Juni) statt.

3.5

Die Meldungen zur Sprachprüfung sind durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer nach rechtzeitiger Information der Schülerinnen und Schüler über die Schulleitung der Schulbehörde zuzuleiten.

4

Durchführung der Sprachprüfung

4.1

Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

4.2

Die schriftliche Prüfung entspricht in Umfang und Dauer der für die Schulart und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der 1. und 2. Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache. Die Prüfungszeit für den mündlichen Prüfungsteil beträgt 15 bis 20 Minuten.

4.3

Die Note der Sprachprüfung wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils von der Prüferin oder dem Prüfer als vorsitzendes Mitglied nach Beratung mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer festgesetzt.

4.4

Über die Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift zu erstellen, die von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift müssen die Namen des Prüflings, der Prüferin oder des Prüfers, der

Beisitzerin oder des Beisitzers, das Beratungsergebnis, die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note ersichtlich sein.

5

Wiederholung der Sprachprüfung

Die Sprachprüfung kann bei nicht ausreichender Gesamtnote einmal wiederholt werden, sofern die Verbesserung des Prüfungsergebnisses für die Versetzungsentscheidung oder für das Erreichen eines Schulabschlusses erforderlich ist.

6

Zeugnis

Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist versetzungsrelevant und wird von der Schule in das jeweilige Zeugnis wie folgt übertragen:

In der Spalte „Bemerkungen“ ist aufzunehmen:

„Die Note in wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß Anlage zur geltenden Verwaltungsvorschrift des fachlich zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom erteilt.“

7

Besondere Regelungen für die gymnasiale Oberstufe

Bei der Festsetzung der Anforderungen und der Note muss eine Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache für das Lehramt an Gymnasien besitzt, als Beisitzerin oder Beisitzer verantwortlich mitwirken.

8

Prüfungsvergütung

Die Durchführung der Sprachprüfung durch nebenamtlich/nebenberuflich tätige Lehrkräfte sowie sonstige Fachkräfte wird vergütet nach den Vergütungssätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Prüfertätigkeiten bei Schulprüfungen einschließlich Prüfungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern sowie Ergänzungsprüfungen vom **31. Mai 2012 (Amtsbl. S. 365)** in der jeweils geltenden Fassung,

9

Anerkennung als Unterricht

Die Beratungs- und Ausbildungsaufgaben bei mindestens vier Schülerinnen oder Schülern können von Lehrkräften an Gymnasien mit Zustimmung der Schulbehörde im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften erfüllt werden. Dementsprechend gilt mit Zustimmung der Schulbehörde die Erfüllung vorstehender Aufgaben durch Lehrkräfte anderer Schularten als Unterrichtserteilung im wahlfreien Bereich.